

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Kriegshinterbliebenenfürsorge**

**Stocker, August**

**Karlsruhe i.B., 1918**

f) Zuwendungen aus dem Härtenausgleichsfonds \*).

[urn:nbn:de:bsz:31-41454](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-41454)

bestreiten kann. Es wird von vornherein trotz Vorliegens gesetzlicher Voraussetzungen verweigert, wenn außer dem Verstorbenen noch andere unterhaltspflichtige und unterhaltsfähige Angehörige vorhanden sind.

Der Bezug des Elterngeldes beginnt, wenn Gnadengebührene nicht bezahlt werden, in der Regel mit dem auf den Todestag folgenden Tag; es kommt in Wegfall, wenn der Empfangsberechtigte nach Aufhören der Bedürftigkeit wieder zu einer nach den Verhältnissen seines Standes einigermaßen auskömmlichen Lebenshaltung gelangt ist.

Die Anträge auf Kriegselterngeld sind an die amtliche Fürsorgestelle des B.G.D. oder an die Polizeibehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts zur Weiterleitung an das zuständige Versorgungsamt oder Bezirkskommando zu richten; beizufügen sind standesamtliche Urkunden, welche das Verwandtschaftsverhältnis feststellen. Die Belege werden in abgekürzter Form kostenfrei erteilt. Anstelle der standesamtlichen Sterbeurkunde der Gefallenen genügt die Mitteilung des Todes durch den Truppenteil. Den Anträgen sind Berichte der amtlichen Fürsorgestellen oder Ortsbehörden über die Familien- und Vermögensverhältnisse, die bisherigen Unterhaltszahlungen usw. beizufügen. Die Entscheidung wird von dem für den Truppenteil des Verstorbenen zuständigen Versorgungsamt getroffen, für die Hinterbliebenen von Offizieren und oberen Beamten durch das R.M. C 3 V.

#### f) Zuwendungen aus dem Härtenausgleichsfonds\*).

- a) Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern der Unterklassen auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen (Zusatzrenten).

(Erlaß des R.M. vom 14. 4. 16 Nr. 5479/2. 16 C 3.)

Das Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907, das die Rentenbezüge der Hinterbliebenen nur nach der militärischen Rangordnung, nicht nach der sozialen Stellung und dem Einkommen des gefallenen Ernährers der Familie im Zivilberufe regelt, enthält unstreitig viele Härten; denn während die Geldversorgung aus staatlichen Mitteln für manche Hinterbliebene

\*) Vergl. Olshausen, Zuwendungen für Kriegshinterbliebene, Beiheft zum Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz.

nach ihren bisherigen Lebensgewohnheiten ausreichend ist, entsteht für viele Kriegshinterbliebene aus den sogenannten gehobenen Ständen, die nur auf die Versorgungsgebührrnisse aus einem niederen militärischen Dienstverhältnis des Gefallenen angewiesen sind, die Gefahr, daß sie nach dem Wegfall des bisherigen Einkommens aus seinem hohen Arbeitsverdienst aus ihrer bisherigen Lebensstellung hinabgleiten in weniger günstige soziale Verhältnisse.

Um diese bestehenden Härten und Gefahren zu beseitigen, soll nach einer Erklärung der verbündeten Regierungen im Reichstag nach Friedensschluß ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, nach dem die Hinterbliebenenbezüge unter Berücksichtigung des ehemaligen Arbeitseinkommens festzusetzen sind. Bis zur reichsgesetzlichen Regelung eines vielfach hart empfundenen Notstandes hat jedoch der Reichstag dem Kriegsministerium als Zusatz zum Kriegsjahresetat (Pensionsfonds) in Kapitel 84 a bereits Mittel zu einem Härtenausgleichsfonds zur Verfügung gestellt, aus dem widerrufliche Zuwendungen als Zusatzrenten an versorgungsberechtigte Kriegserwitwen und -waisen von Militärpersonen der Unterklassen bewilligt werden können, deren militärischer Rentenbezug dem Arbeitseinkommen des Gefallenen in keiner Weise entspricht und zum angemessenen Unterhalt nicht ausreicht. Diese Zuwendungen, denen noch nicht der Charakter eines Rechtsanspruchs zukommt, werden auf Antrag neben den gesetzlichen Versorgungsgebührrnissen ausschließlich kriegsversorgungsberechtigten Witwen und ehelichen oder legitimierten Kindern des Verstorbenen, nicht aber auch Eltern oder Großeltern bewilligt. Die Voraussetzung dabei ist das Vorliegen eines Bedürfnisses im sozialen Sinn, nicht einer Bedürftigkeit im Sinne des Armenrechts.

Da wo der Ausfall des Einkommens des Gefallenen durch andere Einnahmequellen ausgeglichen werden kann, z. B. durch den Anfall einer zinstragenden Lebensversicherungssumme, durch die Einnahmen aus einer einträglichen gewerblichen Tätigkeit, oder da, wo das Geschäft oder die Landwirtschaft ohne wesentliche Einbuße weiter besteht, wird von der Bewilligung einer Zusatzrente abgesehen.

Wenn dagegen Hinterbliebene von Kriegsteilnehmern, sei es freiwillig, sei es auf Grund des Hilfsdienstgesetzes vom 5. Dezember 1916 (R.G.Bl. S. 1333) während des Krieges

vorübergehend eine Beschäftigung im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse ausüben, so steht dies der Bewilligung einer Zuwendung oder der Weiterbelassung dieser nicht im Wege, auch wenn eine solche Beschäftigung eine nicht unwesentliche Besserstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Hinterbliebenen zur Folge hat.

Ausgeschlossen vom Bezug von Zuwendungen auf Grund des Arbeitseinkommens sind Hinterbliebene von Offizieren und im Offiziersrang stehenden Beamten sowie von allen Angehörigen des aktiven Heeres, sofern diese vor ihrem Tode noch keine neunjährige Dienstzeit hinter sich hatten. Wenn Hinterbliebene von Beamten neben ihrer Versorgung aus Heeresmitteln eine in fortlaufenden Beträgen zahlbare Versorgung oder gleichstehende Bezüge aus Zivilmitteln erhalten, ist die Bewilligung von Zuwendungen nicht zugänglich\*).

Eine Zusatzrente muß auch versagt werden, wenn eine Witwe ausnahmsweise trotz vorhandener Arbeitsfähigkeit eine gewinnbringende Beschäftigung ohne ersichtlichen Grund nicht ausübt. Die Feststellung darüber, ob eine Frau aus gesundheitlichen Gründen oder wegen bestehender Familienverhältnisse eine Erwerbsarbeit nicht aufnehmen kann und soll, ist allerdings nicht immer leicht. Eine Zusatzrente wird in der Regel auch kinderlosen Witwen nicht gewährt, deren Ehe erst während des Krieges geschlossen wurde (Kriegstrauung) und nicht zur Gründung eines eigenen Hausstandes geführt hat.

Die anzustrebende gesetzliche Regelung dieser Zusatzrenten wird mannigfachen Schwierigkeiten begegnen. Der individuelle Arbeitsverdienst ist schwer zu berechnen, wenn der Verstorbene mit eigenem Vermögen oder mit Betriebskapital gearbeitet hat und wenn die übrigen Familienmitglieder sich auch am Geschäfte beteiligten; schwierig ist der Zeitraum für die Berechnung festzustellen, wenn das Arbeitseinkommen des Verstorbenen vor dem Kriege schwankend war.

Maßgebend für die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens ist im allgemeinen das im letzten Jahr vor dem Krieg aus gewinnbringender Beschäftigung bezogene Einkommen; doch kann, wenn dieses Einkommen in Folge besonderer Umstände niedriger als in den Vorjahren war, auch der Durchschnitts-

\*) Vergl. Dtschausen, Beiheft zum Handbuch S. 46/47.

betrag der letzten 3 Jahre vor dem Kriege als Arbeitseinkommen zugrunde gelegt werden. Ausfichten auf künftige Steigerungen des Arbeitseinkommens können jedoch auch dann nicht berücksichtigt werden, wenn sie mit einer gewissen Sicherheit zu erwarten gewesen waren. Dagegen kann den Hinterbliebenen eines Kriegsteilnehmers, der im letzten Jahre vor der Kriegserklärung deshalb noch kein Arbeitseinkommen hatte, weil er noch in der Ausbildung begriffen war, in besonderen Fällen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen durch das R. M. ein Zuschuß zu den gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen gewährt werden, wenn, wie z. B. beim Vorliegen eines vor dem Kriege abgeschlossenen Anstellungsvertrages, anzunehmen ist, daß dem Verstorbenen lediglich durch die Kriegsteilnahme der in sicherer Aussicht stehende Bezug eines bestimmten Arbeitseinkommens entgangen ist. Bei allen Bemühungen um einen gerechten Ausgleich der Einkommensverhältnisse wird aber weiterhin die Tatsache andauernd Schwierigkeiten bereiten, daß der Arbeitsverdienst für die Angehörigen gleicher Berufe in den verschiedenen Teilen Deutschlands ganz ungleich bemessen ist\*).

\*) Vom Reichsausschuß für Kriegsbeschädigtenfürsorge wurden den zuständigen Reichsbehörden, dem Bundesrat und dem Reichstag, unter dem 30. Juni 1917 eingehende Vorschläge über die Berücksichtigung des Arbeitseinkommens und des Familienstandes bei Bemessung der militärischen Versorgung nebst Begründung überreicht, worin bei Bemessung der Zusatzrenten zwar das Arbeitseinkommen des einzelnen berücksichtigt werden soll, aber vorgeschlagen wird, gleichzeitig verschiedene Gruppen oder Stufen, ähnlich den Steuerstufen, zu bilden, wobei den diesen Gruppen Zugeteilten ein Gesamteinkommen sichergestellt wird, das einem festgesetzten Durchschnittssatz entspricht; die Zusatzrente der Witwe soll ein Drittel des für den verstorbenen Ehemann geltenden Stufen-durchschnittssatzes betragen.

Der Arbeitsausschuß der Kriegerwitwen- und Waisenfürsorge hat sich im wesentlichen den Leitsätzen des Reichsausschusses angeschlossen und nur in einigen Punkten eine den Erfahrungen der Kriegshinterbliebenenfürsorge gemäße abweichende Stellung eingenommen. Sein Unterausschuß für Rentenfragen hat ebenfalls Leitsätze ausgearbeitet, die diese Abweichungen begründen und gleichzeitig zu anderen wichtigen Problemen der Hinterbliebenenversorgung Stellung nehmen. Sie sind gemeinsam mit den Leitsätzen des Reichsausschusses den zuständigen Ministerien sowie dem Bundesrat und Reichstag zur Berücksichtigung bei der dringend erforderlichen Reform der Militärhinterbliebenenversorgung zugegangen.

Die Leitsätze des Arbeitsausschusses fordern Festsetzung des Witwengeldes (einschl. der Zusatzrente) auf 40 0/0, des Waisengeldes für Halb-

Die wesentlichste Bedingung für die Bewilligung der Zusatzrente ist, daß der Bezug eines von der persönlichen Arbeitsleistung aus gewinnbringender Beschäftigung herrührenden Einkommens des Verstorbenen nachgewiesen ist. Einkommen aus Vermögen, Grundbesitz und Rechten aller Art, das der Familie auch nach dem Tode des Ernährers verbleibt, stellt kein Arbeitseinkommen dar. Dagegen ist bei Landwirten auch der Wert der im eigenen Haushalt verbrauchten, selbst erwirtschafteten Naturalien als Einkommen anzusehen. Der Wert

waisen auf 20%, für Vollwaisen auf 30% des für den Gefallenen geltenden Stufendurchschnittssatzes. Doch dürfen Grundrente und Zusatzrente zusammen weder für die Witwe noch für die Waise den Höchstsatz der Offiziershinterbliebenenversorgung übersteigen. Auch sind Zusatzrenten nur so weit zu gewähren, daß die gesamten militärischen Rentenbezüge der Familie (einschließlich der Zusatzrente) nicht über 75% des Stufendurchschnittssatzes hinausgehen. Während der Reichsausschuß nur das Arbeitseinkommen der in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder außer Ansatz läßt, alles sonstige, 100 M im Jahr übersteigende Einkommen jedoch angerechnet wissen will, fordert der Arbeitsausschuß, daß das Einkommen nicht versorgungsberechtigter Familienmitglieder überhaupt nicht angerechnet wird, weil seine Anrechnung ein Auseinanderreißen der Familien bewirken würde.

Von den weiteren Forderungen des Arbeitsausschusses seien genannt: die gesetzliche Regelung der Abfindung sich wieder verheiratender Witwen, und zwar Festsetzung der Abfindungssumme auf den 3-5fachen Betrag der Jahresrente (einschl. der Zusatzrente); Erhöhung der Kriegselternunterstützungen und Ausdehnung auf solche Fälle, in denen der Sohn zwar noch nicht zum Unterhalt beigetragen hat, wo aber voraussichtlich später mit einer Unterstützung gerechnet werden konnte; Einbeziehung der Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie der schullos geschiedenen Ehefrauen in die gesetzliche Rentenversorgung, Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe der Waisenrente (einschl. Zusatzrente) an uneheliche Kinder des Gefallenen ohne Rücksicht auf die bisherige Unterhaltsgewährung; schließlich Aufhebung der Unterscheidung zwischen Dienst- und Kriegsdienstbeschädigung, Anerkennung jeder während des Krieges erlittenen Dienstbeschädigung als Kriegsdienstbeschädigung. S. N. 1917, Nr. 8, S. 104.

Beachtenswerte Vorschläge über die Kriegshinterbliebenenfürsorge macht Dr. Kurt Blum in der Zeitschrift für das Armenrecht 1916, Heft 5. (Vergl. Z. für W., J. und F., 8. J., S. 73.) Grundlage für den Anspruch der Kriegshinterbliebenen auf staatliche Fürsorge soll die Schadenersatzpflicht des Staates sein, in dessen Dienst der Ernährer gefallen ist. Die Höhe des Schadens wird durch das tatsächliche Arbeitseinkommen des Gefallenen abzüglich der durch seinen Wegfall erzielten Ersparnisse bestimmt. Siehe dagegen Schweyer, deutsche Kriegsfürsorge, S. 3.

einer freien Wohnung ist zum Einkommen zu rechnen, wenn sie durch eine mit dem betreffenden Grundstück oder der Wohnung im Zusammenhang stehenden Erwerbstätigkeit erlangt ist.

Zur Feststellung des Arbeitseinkommens sollen Bescheinigungen des Arbeitgebers, Steuerveranlagungen, Besteuerungsmerkmale und sonstige geeignete Unterlagen dienen.

Ergeben sich bei Feststellung des Arbeitseinkommens erhebliche Schwierigkeiten oder Zweifel, so sind sachverständige Behörden oder Genossenschaften, z. B. Handels- und Landwirtschaftskammern, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, Innungen, Versicherungsämter oder Vertrauensmänner um Auskunft zu ersuchen; gegebenenfalls sind Lohnlisten zur Einsichtnahme zu erbitten.

Angaben der Arbeitgeber über den Jahresarbeitsverdienst bedürfen einer amtlichen Richtigkeitsbescheinigung, sofern es sich nicht um Behörden oder öffentliche Anstalten oder um bekannte Arbeitgeber, Firmen und Geschäftshäuser handelt, oder wenn nicht andere Unterlagen, z. B. bei einem Einkommen von mehr als 3000 *M*, die Steuerveranlagung oder die Besteuerungsmerkmale als ausreichender Anhalt dienen können.

Die Gewährung von Zusatzrenten nach dem Arbeitseinkommen des Gefallenen setzt voraus, daß dieser ein gewisses Mindesteinkommen besessen hat. Dieses wird beim Gemeinen oder Gefreiten in der Regel mit 1500 *M* angesetzt; war der Verstorbene Unteroffizier oder Sergeant, muß das Arbeitseinkommen mindestens 1700, wenn er Feldwebel oder Bizefeldwebel war, mindestens 2100 *M* betragen haben. War das Einkommen geringer, so wird gewöhnlich keine Zusatzrente gewährt, weil angenommen werden muß, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse der Familie, die schon bei Lebzeiten des Mannes auf Miterwerb angewiesen war, durch den Tod desselben nicht wesentlich verschlechtert worden ist. Wenn jedoch Krankheit oder sonstige besondere Umstände eine Unterstützungsbedürftigkeit begründen, so können auch den Witwen und Waisen derjenigen Kriegsteilnehmer, welche die angegebene Mindestgrenze des Arbeitseinkommens nicht erreicht hatten, einmalige Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 50 *M* für die Witwe ( $\frac{1}{5}$  davon für Halbwaise,  $\frac{1}{3}$  für die Vollwaise) von den stellvertretenden Generalkommandos bewilligt werden. Bei Personen, deren Arbeitseinkommen nur gelegentlich in Arbeitslohn bestand, ist als jähr-

liches Arbeitseinkommen im allgemeinen der 300fache Betrag des ortsüblichen Tagelohnes anzunehmen.

Die Höhe der der Witwe zu gewährenden Zusatzrente richtet sich nach dem Grade des Bedürfnisses im Einzelfalle und der Höhe des Arbeitseinkommens des Verstorbenen. Sie beträgt im allgemeinen  $\frac{1}{10}$  dieses Arbeitseinkommens, darf aber zusammen mit der Versorgung auf Grund des M.H.G. nicht mehr als 30 % dieses Arbeitseinkommens ausmachen. Der Mindestbetrag ist 50 M; dieser steigt stufenmäßig bis zu einem Höchstsatz von 600 M bei einem früheren Arbeitseinkommen des Verstorbenen von mehr als 6000 M. Zur Zeit dürfen die Zusatzrenten nur bis zu einem Jahreseinkommen der Hinterbliebenen von 3000 M bewilligt werden. Rente und Zuwendung für Witwen und Waisen sollen zusammen 75 % des Arbeitseinkommens des Verstorbenen nicht übersteigen.

Anf. 10  
(S. 246)

Auf die Zuwendungen sind alle Bezüge der Witwe und der Kinder nach der Sozialversicherung in Anrechnung zu bringen, die sie auf Grund gesetzlicher Versicherung der Verstorbenen beziehen. Rentenbezüge dagegen, die eine Witwe erhält, weil sie selbst nach der R.V.D. versichert ist und durch eigene Marktenverwendung die Wartezeit erfüllt hat, sind auf die Zusatzrente nicht anzurechnen. Alle übrigen Einnahmen der Witwe und der Kinder aus Kapitalvermögen und Grundbesitz, aus Arbeit oder Gewerbe sind jedoch zu berücksichtigen. Unter dem Einkommen der Witwe aus einer Erwerbstätigkeit ist aber nur das Reineinkommen zu verstehen, das nach Abzug aller Unkosten bei der Führung des Geschäftes übrig bleibt, und es wird den zuständigen Behörden ausdrücklich wohlwollende Beurteilung der Verhältnisse unter Berücksichtigung der sozialen Lage der Familie vor dem Kriege zur Pflicht gemacht.

Für die Festsetzung der Höhe der Zusatzrente ist auch der militärische Dienstgrad des Gefallenen maßgebend. Sie ist größer für die Hinterbliebenen von Gemeinen, niedriger für die Angehörigen höherer Dienstklassen, weil diese schon aus ihren Versorgungsgebühren größere Einnahmen haben.

Die Zusatzrente zum Waisengeld ist ohne Rücksicht auf den Dienstgrad des gefallenen Vaters, also zugunsten der Kinder, für Halbwaisen auf ein Fünftel, für Vollwaisen auf ein Drittel der Zuwendung an die Witwe eines Gemeinen festgesetzt. Beträgt daher beispielsweise die Zusatzrente für die Witwe eines

Feldwebels mit einem Arbeitseinkommen von 25—2600 *M* jährlich 150 *M*, so erhält die Halbwaise eine Zusatzrente von 50 *M*, berechnet nach der Zuwendung von 250 *M* für die Witwe eines Gemeinen und nicht  $\frac{1}{5}$  von 150 *M*, der Zusatzrente der Feldwebelswitwe, im Betrage von 30 *M*.

Anf. 11.  
(S. 251)

Die Zuwendungen werden in Monatsbeträgen zunächst für ein Jahr gewährt; sie laufen jedoch ohne Antrag weiter bei gleichbleibenden wirtschaftlichen Verhältnissen. Im Falle einer die Bedürftigkeit behebenden Verbesserung der Vermögenslage werden sie eingestellt. Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt im allgemeinen vom 1. Tage des Monats an, der auf den Eingang des Antrags bei der amtlichen Fürsorgestelle (Ortspolizeibehörde) folgt; darum empfiehlt es sich, den Antrag zugleich mit der Beantragung der gesetzlichen Versorgungsgebühren zu stellen. Als Belege sind dabei die amtlich beglaubigten Feststellungen über das Arbeitseinkommen des Verstorbenen und der Hinterbliebenen sowie die Bescheide über die Festsetzung der Bezüge aus Reichs-, Staats- und Gemeindemitteln und aus etwaigen gesetzlichen oder freiwilligen Versicherungen beizulegen. Die Entscheidung trifft das zuständige Versorgungsamt.

Wegen der Erlangung einer Zuwendung auf Grund des Arbeitseinkommens sei auf die dem „Leitsaden“ beigelegten Grundzüge, Nachweisungen und Vordrucke des R.M. hingewiesen.

*β.* Bewilligung von widerrustlichen Zuwendungen an Hinterbliebene, die gesetzlich keinen Anspruch auf Versorgung haben oder nicht genügend berücksichtigt werden.

(Erlaß des R.M. vom 3. 8. 15 Nr. 4111/7. 15 C 3.)

Aus dem Härtenausgleichsfonds (Kap. 84 a) können widerrustliche Zuwendungen auf dem Verwaltungsweg auch an solche bedürftige Hinterbliebenen bewilligt werden, welche gesetzlich von einer Kriegsversorgung ausgeschlossen oder die durch diese nicht genügend berücksichtigt sind. Die Bewilligung von Zuwendungen zum Ausgleich von Härten ist für folgende 5 Fälle vorgesehen:

1. für Kriegswitwen und -Waisen eines Kriegsteilnehmers der Unterklassen (Offizierstellvertreter, Feldwebel, Bizefeldwebel, Wachtmeister, Bizewachtmeister), der zum Leutnant oder Feldwebelleutnant vorgeschlagen war, aber vor der Rangerhöhung gefallen ist (Höchstfaß 300 *M*);

2. für eine schuldlos geschiedene Ehefrau, die der Gefallene auf Grund gerichtlicher Entscheidung unterhalten mußte und tatsächlich unterhalten hat (§ 1578 B.G.B.) und die ohne gesetzlichen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung und ohne andere Unterhaltungsmöglichkeit zurückbleibt. Zuwendungen dürfen für Witwen von Militärpersonen der Unterlassen bis zu 300 *M* betragen;
3. für uneheliche Kriegerwaisen, wenn die väterliche Unterhaltspflicht feststeht und bei nachgeborenen Kindern die Vaterschaft glaubhaft nachgewiesen wird (Vollwaise 225, Halbwaise 150 *M*);
4. für Stiefkinder (voreheliche Kinder und Kinder aus erster Ehe), Adoptiv- und Pflegekinder, für die der Verstorbene bis zum Heeres Eintritt wie ein Vater gesorgt hat (Vollwaise höchstens 225, Halbwaise 150 *M*);
5. für bedürftige Kriegseltern und Großeltern, Stief- und Pflegeeltern, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene wesentlich beigetragen hat (Höchstmaß 240 *M*).

Kriegshinterbliebene sind nach dem Dienstgrad versorgungsberechtigt, den der Verstorbene vor seinem Tode eingenommen hatte. Die widerrufliche Zuwendung an Witwen und Waisen von solchen Kriegsteilnehmern, deren Beförderung sich nur durch die Zufälligkeiten des Krieges verzögert hat, wird deswegen im Einzelfalle als große Wohlthat empfunden werden, besonders wenn neben dieser Zuwendung gegebenenfalls auch noch eine Jahresrente auf Grund des Arbeitseinkommens des Verstorbenen bewilligt werden kann, die Hinterbliebene von Offizieren nicht erhalten können.

Wenn schuldlos geschiedenen Ehefrauen Familienunterstützung gewährt wird, soll die Zuwendung zusammen mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag der Familienunterstützung (20 *M*) den Betrag nicht übersteigen, den der Gefallene vor seinem Tode bzw. vor seinem Eintritt in das Heer tatsächlich als Unterhaltsbeitrag geleistet hat oder nach Lage der Verhältnisse hätte leisten müssen, wenn er am Leben geblieben wäre. Kinder aus geschiedener Ehe sind versorgungsberechtigt und werden wie Vollwaisen behandelt.

Der Unterhalt der unehelichen Kriegerwaisenkinder, der nach § 1708 B.G.B. den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Beruf umfaßt,

ist bis zum 16. Lebensjahr in einem der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Umfang zu gewähren. Nach dem Tode des Vaters des unehelichen Kriegerkindes geht gemäß § 1712 B.G.B. die Unterhaltspflicht gegenüber dem Kinde auf die Erben des Vaters über. Vor der Zubilligung einer widerruflichen Zuwendung ist deswegen im Einzelfalle zu prüfen, ob und wie weit der Erbe des Kindesvaters zur Gewährung des Unterhalts heranzuziehen ist, wenn das Kind nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen oder dem Einkommen und Vermögen seiner Mutter unterhalten werden kann. Die früher gewährte Abfindung des Kindes durch Zahlung eines Kapitals, das den unehelichen Vater von seiner Unterhaltspflicht befreite, schließt die Bewilligung einer Zuwendung für das Kind im Bedürfnisfalle nicht aus\*).

Die widerruflichen Zuwendungen an uneheliche Kriegers-  
waisen können neben der Familienunterstützung nach einem Erl. des R.M. vom 7. 1. 18 grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn neben der von den Lieferungsverbänden gezahlten, seit 1. 10. 17 erhöhten Familienunterstützung noch ein Bedürfnis zu der Zuwendung vorliegt. Diese Bezüge dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, den der Gefallene vor seinem Tode tatsächlich gezahlt hat oder im Falle seiner Nichtteinberufung gezahlt haben würde\*\*).

Die Versorgung der unehelichen Kinder soll nicht höher sein, als die der ehelichen; die Höchstsätze widerruflicher Zuwendungen bleiben deswegen etwas unter dem Waifengeld der ehelichen Halb- und Ganzwaisen. Als Vollwaisen gelten alle Kinder von Müttern, die zum Empfang der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge nicht berechtigt sind. Das wird der Regelfall sein, da ja meistens die uneheliche Mutter keine Versorgungsgebühren bezieht, es sei denn, daß sie einen Mann geheiratet hat, der wie der Vater ihres unehelichen Kindes auch gefallen ist †).

\*) Hinsichtlich des Nachweises der Vaterschaft und der Unterhaltspflicht siehe Olshausen, Beih. zum Handbuch, S. 12 ff.

\*\*\*) Erlaß des R.M. vom 28. 6. 16.

†) über die Grundsätze, nach denen uneheliche Kriegerswaisen einmalige Zuwendungen erhalten können, vergl. J. für B., J. und F., 8. Jahrgang, S. 122, S.R. 1917, Nr. 11, S. 137 und N. d. R. 1917 Nr. 156.

Für die bedürftigen unehelichen Kinder von Kriegsgefangenen, Vermißten und Kapitulantent hat das R.M. aus den Kontributionsgeldern einen besonderen Fonds in der Höhe von 1 Million Mark überwiesen erhalten.

Dem Antrag auf eine widerrussliche Zuwendung sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Geburtschein für das Kind,
- b) Nachweis der Vaterschaft und Feststellung der Höhe des Unterhaltsbetrags (Abschrift des betreffenden Gerichtsurteils),
- c) Nachweis, daß der Verstorbene seiner Unterhaltspflicht nachgekommen ist (Abschnitte der Postanweisungen oder ähnliche Unterlagen), oder Angabe der Hinderungsgründe,
- d) Angabe des letzten Truppenteils des Verstorbenen (Feldadresse, Sterbeurkunde).
- e) Die Anträge müssen ferner ersehen lassen:
  - die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Kindes, der Kindesmutter und sonstiger unterstützungspflichtiger Angehöriger,
  - f) die Höhe der Familienunterstützung,
  - g) Name des für das Kind bestellten Vormundes und an wen Zuwendungsbeträge zu zahlen sein werden.

Den Anträgen sind der gesamte Schriftwechsel und wenn erforderlich, auch die Vormundschaftsakten beizufügen.

Als Stiefkinder von verstorbenen Kriegsteilnehmern kommen für widerrussliche Zuwendungen die nach dem M.H.G. nicht waisengeldberechtigten Kinder aus einer früheren Ehe der Frau oder uneheliche Kinder derselben in Betracht, die nicht von dem Verstorbenen herkommen. Bei Wiederverheiratung der hinterbliebenen Witwe fällt die Zuwendung für die Stiefkinder nicht ohne weiteres weg, namentlich dann nicht, wenn der zweite Ehemann nicht in der Lage ist, die Sorge für die Kinder zu übernehmen.

Auch die durch Adoption an Kindesstatt angenommenen Kinder können weder Waisengeld noch Kriegswaisengeld bekommen, dagegen kann ihnen wie den Stiefkindern eine widerrussliche Zuwendung gewährt werden, wenn der verstorbene Kriegsteilnehmer für sie bis zum Eintritt in das Heer oder bis zu seinem Tode wie ein Vater gesorgt hat.

Den angenommenen Kindern gleich behandelt werden die

Pflegekinder, d. h. alle diejenigen Kinder, die der Verstorbene bis zu seinem Tode wie eheliche unterhalten hatte\*).

Für die gesetzliche Geldversorgung von Kriegereltern mit Kriegselterngeld wird verlangt, daß der Verstorbene deren Lebensunterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat; die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an diese erfolgt nach milderen Grundsätzen.

Aufgabe der örtlichen Fürsorgestellen ist es, zunächst in jedem einzelnen Falle in wohlwollender Weise zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung des Kriegselterngeldes als erfüllt anzusehen sind. Trifft dies nicht zu, so ist der Antrag auf Kriegselterngeld auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob der Gefallene die Eltern wenigstens wesentlich unterstützt hatte. Eine wesentliche Bestreitung des Unterhalts der Eltern liegt vor, wenn durch den Wegfall der Unterstützung der Unterhalt der Eltern gefährdet erscheint. Kann diese Frage bejaht werden, so bewilligt die Militärverwaltung ohne besonderen, weiteren Antrag in demselben Erlaß, durch den das Kriegselterngeld abgelehnt wird, im Falle der Bedürftigkeit an die Eltern eine widerrufliche Zuwendung, die gewöhnlich nur wenig hinter dem Höchstbetrag des gesetzlichen Kriegselterngeldes zurückbleibt\*\*). Diese Zuwendung bei nur wesentlicher Unterhalts-

\*) Mit der vormundschaftsgerichtlichen Fürsorge für Kriegswaisen (uneheliche Kinder als Pflegekinder) beschäftigt sich ein Erlaß des Gr. Justizministeriums vom 4. Mai 1917, J 17987.

\*\*\*) Über „Kriegselterngeld und widerrufliche Zuwendungen“ sagt ein Erlaß des Kriegsministeriums vom 19. 5. 1917:

1. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kriegselterngeld nicht erfüllt sind, dürfen widerrufliche Zuwendungen aus Kap. 84 a nur bewilligt werden, falls eine wesentliche Bestreitung des Lebensunterhaltes der Eltern durch den gefallenen Sohn erfolgt ist und Bedürftigkeit vorliegt. Letztere allein kann jedoch die Zuerkennung einer widerruflichen Zuwendung aus Kap. 84 a nicht rechtfertigen.

2. Diese Zuwendungen, die stets in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen sind, werden zwar zunächst auf ein Jahr bewilligt, ihre Weiterzahlung erfolgt aber nach dem Erlaß vom 13. 2. 1916 — Nr. 128/1. 16. C 3 — ohne weiteres, wenn in den wirtschaftlichen Verhältnissen eine Änderung nicht eingetreten ist; sie sind deshalb nicht als „einmalige“, sondern als „widerrufliche Zuwendungen“ zu bezeichnen. Mit Rücksicht auf die einstufige Weiterzahlung der Zuwendungen ist ebenso wie beim Kriegselterngeld eine Nachprüfung der Verhältnisse dann von vornherein vorzusehen, wenn eine Besserung der wirtschaftlichen Lage als wahrscheinlich

gewährung durch den Verstorbenen kann viel häufiger bewilligt werden als das gesetzliche Kriegselterngeld. Sie soll für die Dauer des Krieges gelten und nur in besonderen Fällen, in denen keine Bedürftigkeit mehr besteht, wieder eingestellt werden.

Nach einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 28. II. 1917 kann die Zuwendung von widerruflichen, in monatlichen Teilbeträgen zahlbaren Beihilfen aus dem Härtenausgleichsfonds unter der gleichen Voraussetzung, die für die Bewilligung von widerruflichen Zuwendungen an Kriegereltern gelten, auch auf Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Schwiegereltern ausgedehnt werden, denen ein Kriegselterngeld nicht zusteht, da dieses nach § 22 M.H.G. nur den leiblichen Verwandten der aufsteigenden Linie gewährt werden kann. Die Höhe der Zuwendung richtet sich — abgesehen von der Bedürfnisfrage — nach der Höhe der von dem Verstorbenen tatsächlich geleisteten Unterstützung. Eine etwa gewährte Familienunterstützung ist mit dem reichsgesetzlichen Mindestbetrag in Anrechnung zu bringen.

Auch Geschwister, Halbgeschwister und Stiefgeschwister können widerrufliche Zuwendungen erhalten, wenn der Verstorbene diese vor seinem Eintritt in das Feldheer überwiegend oder wesentlich unterhalten hat, neben Kriegselterngeld oder einer widerruflichen Zuwendung an die Eltern aber nur dann, wenn die Geschwister, die im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben, zu eigenem Erwerb nicht in der Lage sind.

Außer einer widerruflichen Zuwendung an die Kriegereltern, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes dient, ist in dem angegebenen Erlaß des R.M. vom 28. Februar 1917 auch die

anzunehmen ist. (Vergl. Ziffer 1 des Erlasses vom 7. 4. 1916 — Nr. 5346/3. 16. C 3 —.)

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß Zahlungseinstellungen während der Dauer des Krieges tunlichst zu vermeiden sind. Innerhalb des Bewilligungsjahres selbst ist die gewährte Unterstützung nicht zu entziehen. Erscheint dies in besonderen Ausnahmefällen erforderlich, so ist zuvor die Entscheidung der Versorgungs-Abteilung für Hinterbliebene des Kriegsministeriums einzuholen.

3. Die Frage der Bedürftigkeit ist unter Berücksichtigung der auch jetzt noch stetig zunehmenden allgemeinen Teuerung mit größtem Wohlwollen zu prüfen. Insbesondere sind weit zurückliegende Anträge, die damals wegen mangelnder Bedürftigkeit abgelehnt worden sind, bei einer erneuten Prüfung ohne jede Engherzigkeit zu behandeln.

Bewilligung von einmaligen Zuwendungen bis zu 500 M als Beihilfen zu den **Kosten der Berufsausbildung** des Verstorbenen für Eltern, Großeltern, Geschwister der Eltern, Stiefeltern und Schwiegereltern, Pflege- und Adoptiveltern, an Geschwister und Stiefgeschwister vorgesehen. Als Berufsausbildungskosten rechnen nur die Ausgaben für die Schulausbildung zu einem bestimmten Beruf (Besuch von Fachschulen, Handelsschulen, Lehrerseminarien, Hochschulen usw.). Die Kosten für den Besuch einer höhern Lehranstalt (Gymnasium usw.) können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie durch den über die Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Militärdienst hinaus fortgesetzten Besuch einer solchen Anstalt entstanden sind, also nicht bloß der Erlangung einer allgemeinen Bildung, sondern der Berufsausbildung dienen\*).

Diese Beihilfe darf neben Kriegselterngeld oder neben einer widerruflichen Zuwendung anstelle des Kriegselterngeldes nicht bewilligt werden. Sie ist eine einmalige Unterstützung und ist in einer Summe zahlbar.

Voraussetzung für die Bewilligung einmaliger Zuwendungen zu den Berufsausbildungskosten ist, daß von den Eltern oder deren Stellvertretern für die Berufsausbildung des verstorbenen Heeresangehörigen erhebliche Aufwendungen in der Hoffnung gemacht wurden, an dem Verstorbenen später insofern eine Stütze zu haben, als dieser aller Voraussicht nach für den Lebensunterhalt der betreffenden Person gesorgt haben würde.

Während Kriegselterngeld beim Tode mehrerer Söhne nur einmal bewilligt werden kann (S. S. 74), darf die Zuwendung zu den Kosten der Berufsausbildung beim Vorliegen der

\*) Die Erfahrung hat ergeben, daß aus dieser einschränkenden Bestimmung im Einzelfalle große Härten entstehen können, und es sollte erreicht werden, daß die Kosten für den Besuch einer höheren Schule auch dann berücksichtigt werden, wenn der Schulbesuch mit der Erlangung des Berechtigungsscheines zum einjährig-freiwilligen Dienst abschloß. Ebenso kann die Bestimmung, daß die Unterstützung des gefallenen Sohnes schon vor und nicht erst während des Heeresdienstes erfolgt sein mußte, zu einer großen Härte führen, da in manchen Fällen ein eigener Gelderwerb vor der Einberufung gar nicht möglich war, eine Unterstützung der Eltern aber nach der militärischen Beförderung des tüchtigen Sohnes in reichem Maße erfolgte, nach deren Wegfall große Not entsteht.

sonstigen Voraussetzungen beim Tode eines jeden Sohnes bewilligt werden.

Die Anträge sind von den amtlichen Fürsorgestellten nach einem bei den Versorgungsämtern erhältlichen Muster aufzunehmen. (Siehe Leitfaden.)

Auch die Härten der gesetzlichen Witwen- und Waisenversorgung können durch Zuwendungen aus Kap. 84a einen berechtigten Ausgleich erhalten; denn als eine große Unbilligkeit muß es empfunden werden, daß Familien eines Gemeinen mit mehr als 4 Kindern eine Kürzung ihrer allgemeinen Versorgung erfahren sollten\*), lediglich weil andernfalls die Vollrente des Gefallenen als Gemeiner überschritten wäre. Aus diesem Grunde wurde bestimmt, daß solchen Hinterbliebenen die gesetzlich vorgeschriebene Kürzung im Wege einer Ausgleichszuwendung wieder zugeführt werden kann für den Fall, daß ein Bedürfnis dazu vorhanden ist und den Hinterbliebenen aus den gesetzlichen Versorgungsgebühren und den

\*) Witwen- und Waisengeld dürfen nach § 15 M.H.G. weder einzeln noch zusammen den Betrag der in § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes für die betreffenden Dienstgrade festgesetzten Pensionsgebühren übersteigen; diese betragen 540 M bei Gemeinen,

600	„	„	Unteroffizieren,
720	„	„	Sergeanten,
900	„	„	Feldwebeln.

Die Höchstgrenze wird bei der Witwe eines Gemeinen mit 4 Kindern erreicht ( $300 \text{ M} + 4 \times 60 \text{ M} = 240 \text{ M}$ , zusammen 540 M). Beim 5. Kind und bei jedem weiteren soll deswegen eine Kürzung der Kriegsversorgung eintreten; sie kann aber durch widerrufliche Zuwendungen entsprechend dem Rentenbezug der ältern Kinder um 60 M, d. i. den Betrag der allgemeinen Versorgung der Waise erhöht werden.

Bei der Familie eines gefallenen Unteroffiziers fällt aus dem angegebenen Grunde die allgemeine Versorgung beim 6., bei der eines Sergeanten beim 8. Kinde fort.

Das Witwengeld wird ferner dann gekürzt, wenn der Verstorbene mehr als 15 Jahre älter war als seine Frau; doch fällt diese Kürzung bei längerer Dauer der Ehe ganz oder teilweise wieder fort.

Zu der Frage: Kürzung der allgemeinen Versorgung bei mehr als 4 Kindern hat das Landgericht I, Berlin, entschieden, daß eine solche nicht eintreten darf, sondern die den Hinterbliebenen zu gewährenden Renten nach den höheren Sätzen der §§ 20b und 21b M.H.G. zu bemessen sind. S.R. 1917, Nr. 8, S. 107; vergl. S.R. 1917, Nr. 9, S. 118 f.

Ansprüchen auf Grund der R.W.D. nicht ein höheres Jahresgesamteinkommen zufließt, als der Verstorbene nachweislich besaß\*).

Ein besonderer Antrag auf Gewährung dieser Ausgleichszuwendungen ist nicht erforderlich. Prüfung und Bewilligung erfolgt durch das für den Truppenteil des Verstorbenen zuständige Versorgungsamt von Amtswegen bei der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsgebührrisse. Sollte dies nicht geschehen oder eine Nachprüfung erforderlich sein, so sind Anträge an das für den Wohnort der Hinterbliebenen zuständige Versorgungsamt weiterzugeben.

Während die Rente vom Todestag an bezahlt wird, ist die Nachbewilligung der widerrusslichen Zuwendung für die vor der Antragstellung liegende Zeit nicht zulässig; für den Beginn derselben ist der Tag der Antragstellung maßgebend. Die Anträge sind deswegen auch für diese Art von widerrusslichen Zuwendungen möglichst frühzeitig, am besten zugleich mit dem Renten Antrag zu stellen. Die amtlichen Fürsorgestellen werden sie mit aller Unparteilichkeit und Objektivität prüfen und die Vorlage an das Versorgungsamt in einer so ausführlichen und anschaulichen Weise begründen, daß sich ein vollständiges Bild der Gesamtlage des Gesuchstellers und seiner durch den Krieg geschaffenen Lebensverhältnisse erkennen läßt. Für die Gewährung einer widerrusslichen Zuwendung braucht keine armenrechtliche Bedürftigkeit vorzuliegen; die Prüfung kann deswegen im weitgehendsten sozialen Sinne erfolgen. Nähere Ausführungen gibt der „Leitfaden“ \*\*).

\*) Ähnlich ist dies bei den Familien eines gefallenen Unteroffiziers mit mehr als 5, bei den Familien eines Sergeanten mit mehr als 7 Kindern.

\*\*\*) Über Zuwendungen aus Kap. 84 a an Angehörige von Vermitteln s. Olshausen, Beiheft zum Handbuch, S. 6 Ziff. e, 36 e.

„Die Armierungssoldaten gehören zu den Militärpersonen der Unterklassen, die Armierungsarbeiter dagegen nicht. Den Hinterbliebenen der bei der fortifikatorischen Armierung der Festungen und bei der Herstellung von Feldbefestigungsanlagen beschäftigt gewesenen, während des jetzigen Krieges verstorbenen Armierungsarbeiter können bis auf weiteres einmalige widerrussliche Zuwendungen aus Kapitel 84 a des Kriegsjahresetats gewährt werden, wenn ihnen nicht etwa auf Grund der Unfallversicherung (3. Buch der R.W.D.) eine höhere Versorgung zusteht, und wenn im übrigen die Voraussetzungen des M.G. 07, wie sie für die Hinterbliebenen von Angehörigen der Unterklassen vorgesehen sind, erfüllt sind.“